



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 1/24

28.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 10. Oktober 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, 66538 Neunkirchen, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Neunkirchen Blatt 15755 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Neunkirchen	5	159/7	Gebäude- und Freifläche, Andreasstraße 41	468

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 270.000,00 €

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garage, Baujahr 1958, freistehend, Tiefkeller, Keller-, Erd- und Dachgeschoss, massive Bauweise, Ziegeleindeckung, Kunststoff- und Alufenster, Fliesen- und Laminatbeläge, Innenausbau und Bäder modernisiert, sehr steiles Hanggrundstück

Tiefkeller (teilunterkellert): großer Kellerraum

Kellergeschoss: Kellerräume, HWR, Heizung, Einliegerwohnung (Küche, Zimmer, Bad), Wintergarten

Erdgeschoss: Flur, Bad, Wohnen/Essen, Küche, Wintergarten

Dachgeschoss: Flur, Bad, 3 Zimmer

Wohnfläche ca. 158m²

Nutzfläche ca. 76m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Duymel
Rechtspflegerin